

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ. 24/68

Im Namen des Volkes

Zugestellt am
9. Juli 1968

Urteil
in dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Juni 1968 durch

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
- Vorsitzender -,
Bundesrichterin G e y s e r und
Bundesrichter Dr. Friederichs ,
Bundessozialrichter B ö s s o w und
Bundessozialrichter H o e s c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 9. November 1967 mit den ihm zugrunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte am 6. Mai 1955 die Gewährung von Versichertenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 27. Dezember 1955 ab. Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 8. Januar 1963 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG zum Teil abgeändert, den Bescheid der Beklagten teilweise aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Januar 1962 an zu gewähren; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 9. November 1967). Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die die Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 62, 103, 128, 136 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Ogleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Revision als wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts eine Verletzung des § 62 SGG rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Das LSG ist nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zu der Auffassung gelangt, der Kläger sei, wenngleich sich nicht mehr feststellen ließe, ob er die Gesellenprüfung abgelegt habe, jedenfalls wie ein gelernter Zimmerer zu behandeln. Er genieße deshalb Berufsschutz im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und brauche sich nicht auf Tätigkeiten ungelernter Art verweisen zu lassen.

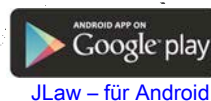
Mit den seit Anfang 1962 ärztlicherseits für geboten erklärten Einschränkungen könne der Kläger eigentliche Zimmerarbeiten, die stets mit dem Besteigen von Leitern und Gerüsten verbunden und im übrigen schwer seien, nicht mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

verrichten. Gegen die vom SG angenommene Verweisung auf Vorbereitung von Hölzern zum Einbau im Rahmen sogenannter Bodenkolonnen spreche entscheidend der dem Senat bekannte Umstand, daß auch solche Vorbereitungsarbeiten im allgemeinen schwerer Art seien, weil die Hölzer zur Verarbeitung jeweils zunächst, meist von Hand, in die günstigste Arbeitslage gebracht werden müßten und derartige Arbeiten zudem meist im Freien verrichtet würden, wozu der Kläger indes nur vorübergehend imstande sei. Bei den von der Beklagten für möglich gehaltenen Tätigkeiten in der Bereitstellung, dem Zuschnitt oder der sonstigen Verwertung von Hölzern könnte der Kläger zwar seine fachlichen Vorkenntnisse verwerten, aber auch hierbei ließen sich ihm nicht mehr zumutbare Verrichtungen, insbesondere das Besteigen von Holzstapeln und eine Arbeit, die in größerem Umfange im Freien stattfindet, nicht vermeiden. Gegen eine etwaige Verwendung des Klägers als Materialverwalter bestünden, wie der Senat nach Anhörung berufskundlicher Sachverständiger bereits entschieden habe (Urteil vom 4. November 1965 in Sachen ~~Gesetzliche Handwerker~~ ./o. LVA ~~Werkstätten~~ - L 4 J 188/64 -), insofern Bedenken, als kaufmännisch nicht geschulten Zimmerern - wie es der Kläger sei - die hierzu notwendige Befähigung fehle. Vielleicht habe der Kläger als gewesener Polier doch diese Befähigung, aber dann stehe entgegen, daß diese Arbeit auch weitgehend im Freien stattfindet, was dem Kläger - wie dargelegt - nicht zumutbar sei.

Auch Tätigkeiten als Möbeltischler (Anfertigung von Intarsien, Abnahmekontrollen von Kleinmöbeln usw.) seien entgegen der Ansicht der Beklagten dem Kläger, der immer nur als Zimmerer gearbeitet habe, nicht möglich, weil sie ihn objektiv überfordern würden. Wenngleich in beiden Berufen Holz der zu verarbeitende Werkstoff sei, so handle es sich doch um verschiedene Lehrberufe, in denen weitgehend unterschiedliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt würden (vgl. Steuer: Was soll ich nur werden?, Lexikon der

- 4 -

**JLaw - Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

männlichen Berufe unter "Tischler bzw. Möbeltischler" und "Zimmerer"). Ohne längere Umschulung aber könne ein gelernter Zimmerer weder als Bau- noch als Möbeltischler tätig sein (vgl. das oben zitierte Urteil vom 4. November 1965).

Die Revision rügt, soweit in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausdrücklich oder sinngemäß ausgeführt sei, "Es sei dem Senat bekannt, daß", hätte im Urteil ausgeführt werden müssen, worauf diese Kenntnis beruhe. Die Tatsachen, aus denen sich diese Kenntnis ergebe, hätten auch in der mündlichen Verhandlung erörtert werden müssen, denn es dürften nur solche Tatsachen der Entscheidung zugrunde gelegt werden, die in der mündlichen Verhandlung erörtert worden seien und zu denen sich die Beteiligten hätten äußern können (§§ 128, 62 SGG). Das gelte insbesondere auch hinsichtlich der Kenntnisse, die der Senat in der Streitsache L 4 J 188/64 gewonnen haben wolle und die er seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Weder der Inhalt der Akte L 4 J 188/64 noch das in jener Streitsache erstellte berufskundliche Gutachten seien Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

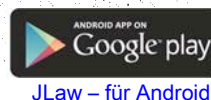
Die Revision rügt hiermit zu Recht eine Verletzung der §§ 62, 128 SGG. Weder aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils noch aus der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG am 9. November 1967 oder aus dem übrigen Inhalt der Verfahrensakten des LSG ergibt sich, daß das LSG die gerichtskundigen Tatsachen, auf die es sich bei seiner Entscheidung gestützt hat, zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat. Das Bundessozialgericht (BSG) hat aber bereits in seiner Entscheidung vom 1. Oktober 1964 (SozR Nr. 70 zu § 128 SGG) ausgesprochen, daß das Gericht für seine Entscheidung eine "Auskunft in anderer Sache" nur verwerten dürfe, wenn sich die Beteiligten zu dieser Auskunft haben äußern können, und daß die Beteiligten sich auch zu Tatsachen müssen äußern kön-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nen, die als gerichtskundig angesehen werden.

Da dieser Verfahrensgrundsatz von dem LSG nicht beachtet worden ist und die Beklagte dies in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt hat, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob die weiteren von der Revision gerügten Mängel im Verfahren des LSG vorliegen.

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet. Dem LSG muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, den Beteiligten zu den gerichtskundigen Tatsachen, die es bei seiner Entscheidung verwerten will, gemäß § 62 SGG das rechtliche Gehör zu gewähren. Das angefochtene Urteil ist deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)